



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Änderungsvorschlag des
Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Vorschlags für eine Änderung des Gesetzes zur Moder-
nisierung des Strafverfahrens in Bezug auf den Wohnungseinbruch-
diebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung**

Berlin, 13.09.2024
Abt. II/kj-jg

Vorbemerkung

Der Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) beeinträchtigt das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in einem erheblichen Maß. Die Auswirkungen daraus sind nicht ausschließlich materieller Natur. Opfer leiden nicht selten unter langfristigen psychischen Problemen, wie Panikattacken oder Angstzustände, die aus dem Eindringen der Täter in die Privatsphäre und der Furcht vor einem erneuten Einbruch resultieren.

Mit über 205.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedankt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für die Möglichkeit zum vorliegenden Änderungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme

Nach derzeitiger Rechtslage tritt die Möglichkeit zur TKÜ für den Straftatbestand des § 244 Abs. 4 (Wohnungseinbruchdiebstahl) am 12. Dezember 2024 außer Kraft. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/14747; BGBl. 2019 I Nr. 46 vom 12. Dezember 2019, S. 2121) wurden in der vergangenen Legislaturperiode zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der TKÜ in § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) richtigerweise erweitert. Über den Verweis des § 100a Abs. 1 Satz 2 StPO gilt dies auch für die Quellen-TKÜ. Die Möglichkeit zur TKÜ in Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls wurde befristet für fünf Jahre aufgenommen. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde die TKÜ im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) als wichtige Ermittlungsmöglichkeit bezeichnet.

Ziel des vorliegenden Änderungsvorschlags ist eine weitere Befristung, so dass die Regelung nunmehr mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft treten soll.

Die GdP begrüßt die Ermittlungsmöglichkeit der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ). Dem Rechtsstaat obliegt als verfasste Friedens- und Ordnungsmacht eine durch seine Rechtsordnung zu erfüllende Schutzpflicht für das Gemeinwesen, deren wirksame Erfüllung die Voraussetzung für die Anerkennung des von ihm in Anspruch genommenen Gewaltmonopols darstellt. Dies gilt ganz besonders für Straftaten, die in den Kernbereich der privaten Lebensführung eingreifen.

Die langjährige Erfahrung polizeilicher Ermittlerinnen und Ermittler zeigt, dass Täterstrukturen regelmäßig nicht mehr aufzuklären sind, sofern die Möglichkeit zur Kommunikationsüberwachung (auch retrograd) entfällt. Dies gilt im Besonderen für bandenmäßig begangene Straftaten. Wichtig zur effektiven und erfolgreichen Strafverfolgung ist es aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP), einen täterorientierten Ansatz zu verfolgen und nicht nur einen tatorientierten Ansatz. Mit diesem Schwerpunkt lassen sich insbesondere Schwellentäter und Intensivtäter beweissicher ermitteln und der Justiz zuführen. Die TKÜ ist darüber hinaus von erheblicher polizeipraktischer Bedeutung, weil sie die Sicherung digitaler Spuren erlaubt, zum Beispiel mithilfe von Funkzellenabfragen. So lassen sich Ort-Zeit-Bezüge herstellen. Ohne diese Möglichkeit ließen sich diese digitalen Spuren, deren Menge immer weiter zunimmt, nicht sichern und für das Verfahren verwertbar machen.

Problematisch ist aus Sicht der GdP vor dem Hintergrund polizeilich-kriminalistischen Erfahrungswissens allerdings, dass verschlüsselte Kommunikation in ihrer jetzigen Form mittels einer klassischen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nicht mehr zugänglich gemacht und ausgewertet werden kann. Folglich laufen die notwendigen und gesetzlich zulässigen Maßnahmen der TKÜ bei der Verfolgung schwerster Straftaten oder bei der Abwehr von Gefahren hochwertiger Rechtsgüter wie Leib und Leben zunehmend ins Leere. Bereits jetzt ist ein Fähigkeitsverlust der Sicherheitsbehörden bei der Erhebung von Inhaltsdaten zu beobachten. Sie stellt eine notwendige Ergänzung zur herkömmlichen TKÜ dar und kommt erst dann zum Einsatz, wenn im Rahmen der klassischen TKÜ aufgrund verschlüsselter Inhalte keine verwertbaren Erkenntnisse geliefert werden können.

Aufgrund der vermehrten Nutzung elektronischer oder digitaler Kommunikationsmittel und deren Vordringen in alle Lebensbereiche und der damit einhergehenden Verschlüsselung der Daten wird es den Strafverfolgungsbehörden zunehmend erschwert, ihre gesetzlichen Aufgaben wirksam wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine dauerhafte Entfristung der Regelung und damit einhergehend eine dauerhafte Aufnahme des Wohnungseinbruchsdiebstahls gemäß § 244 Abs. 4 StGB in den Katalog des § 100a Abs. 4 StPO aus unserer Sicht wünschenswert gewesen. Mit dem Vorschlag, die Maßnahmen auf weitere fünf Jahre zu befristen, bekommen unsere ermittelnden Kolleg:innen lediglich zeitweilig wirksame Ermittlungsmaßnahmen an die Hand und zwar in Kenntnis dessen, dass ein Wegfall nach Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen ist. Was wir brauchen, sind rechtssichere, wirksame und langfristige Maßnahmen, um dauerhaft handlungsfähig zu bleiben. Letztendlich ist der Vorschlag akzeptabel, aber nicht ausreichend.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Evaluierung zur Beurteilung der Effizienz dieser Regelung ist die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Polizeien des Bundes und der Länder zwingend.

Einbruchsprävention muss finanziell gestärkt werden

Die Kriminalprävention stellt die polizeiliche Königsdisziplin dar. Denn jede verhinderte Straftat ist besser als eine begangene Straftat. Für eine gute Kriminalprävention braucht es jedoch genügend finanzielle und personelle Ressourcen. Aus Sicht der GdP muss der Haushaltsgesetzgeber zur Förderung von Investitionen in Einbruchschutz ausreichende Fördermittel zur Verfügung stellen. Bürgerinnen und Bürger müssen bei der Einbruchsprävention finanziell ausreichend unterstützt werden, um die Bereitschaft zur Sicherung der eigenen Wohnungen zu erhöhen.

Sinnvoll wäre es aus unserer Sicht beispielweise, im Zuge der Energiewende und energetischer Sanierungen von Fenstern und Türen Aspekte des Einbruchschutzes gleich finanziell zu fördern. Denn nachweislich misslingen über ein Drittel der Einbrüche durch vorhandene moderne Sicherungseinrichtungen und eine aufmerksame Nachbarschaft. Wer gerade umbaut oder renoviert, sollte neben der richtigen Wärmedämmung oder dem altersgerechten Umbau von Anfang an auch aufeinander abgestimmte technische Sicherungsmaßnahmen einplanen und sich leisten können. Deshalb sollte im Zuge des staatlich geförderten Austausches von Fenstern und Türen immer auch Wert auf den zwingend notwendigen Einbruchschutz gelegt werden.

Zugleich braucht es – als weiteren Baustein eines ganzheitlichen Ansatzes – auch eine weitere finanzielle Stärkung der polizeilichen Kriminalprävention. Als sinnvoll erachtet die GdP zudem Anwendungen wie den Wohnungseinbruchs-Radar, der z. B. durch die Polizeien in Bremen und Nordrhein-Westfalen angeboten wird. Auch Predictive Policing, also vorausschauende Polizeiarbeit, kann im Kampf gegen Wohnungseinbruchsdiebstähle sinnvoll sein. Allerdings kann derartige, auf Künstlicher Intelligenz basierende Software, die Arbeit der polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittler nur unterstützen und ergänzen, nicht aber ersetzen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei von entscheidender Bedeutung, dass unsere Kolleginnen und Kollegen ihre herausfordernden Aufgaben mit modernen, datenschutzkonformen und harmonisierten Polizeigesetzen erledigen können. Wir erwarten von den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern im Bund und in den Ländern, den Polizeien zu ermöglichen, produktneutral bereits rechtmäßig erhobene Daten zur Bekämpfung oder Verhinderung von Straftaten auswerten zu können. Es trägt nicht zur Rechtssicherheit polizeilichen Handelns bei, wenn stets damit gerechnet werden muss, dass das Bundesverfassungsgericht Gesetze für nichtig oder unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Moderne Ausstattung als polizeiliches Muss

Zugleich halten wir fest, dass eine moderne Ausstattung, zu der auch datenschutzkompatible Software gehört, heutzutage ein polizeiliches Muss ist. Denn anders ist der riesigen Datenmengen nicht mehr Herr zu werden. Zur effizienten Auswertung von Massendaten und Verfolgung des Massendelikt Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) braucht es dringend auch Anwendung, die auf Künstlicher Intelligenz beruhen.